



## 11. TAGESVERSICHERUNG

### 11.1 Allgemeines

11.1.1 Diese Versicherung wird geboten für Gruppen, Verbände, Organisationen, Vereine, Schulen, Kirchen, Heime, Familien bei Ferien- und Erholungsmaßnahmen, Senioren-, Altenfahrten, Lager, Studienreisen usw. innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen und außereuropäischen Ausland, auch für Besucher oder Mitreisende aus dem Ausland.

Voraussetzung für die Versicherung ist namentliche Anmeldung der zu versichernden Personen an das Jugendhaus Düsseldorf e.V. und rechtzeitige Überweisung der Prämie an das Jugendhaus vor Antritt der Reise.

11.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Dauer der angemeldeten Reise vom Verlassen der Wohnung zum Antritt der Reise bis zur Rückkehr dorthin.

11.1.3 Bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung kann jeweils zwischen zwei Tarifen gewählt werden. Für Kleingruppen bis 6 Teilnehmern, Skiläufer und Hochalpinisten ist nur der Tarif 2 zulässig.

### 11.2 Unfallversicherung

#### 11.2.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst alle bedingungsgemäßen Unfälle, von denen die angemeldeten Personen während der gesamten Dauer der "Fahrt" betroffen werden. Es gelten hierbei Unfälle auf der ganzen Erde versichert.

#### 11.2.2 Nicht versichert sind

Unfälle bei der Benutzung von nicht zum Personenverkehr zugelassenen Güterfahrzeugen sowie bei der Ausübung eines Berufes.

#### 11.2.3 Versicherungssummen

	Tarif I	Tarif II
1. Leistungen für den <b>Todesfall</b>		
a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	7.500 EUR	7.500 EUR
b) ab dem vollendeten 17. Lebensjahr	7.500 EUR	7.500 EUR
(jeweils als Kapitalzahlung)		
2. Für den Fall der <b>dauernden Arbeitsunfähigkeit</b> (Invalidität)	25.000 EUR	50.000 EUR



**GENERALI**

Versicherungen

3. **Zusatzleistungen** (subsidiär)

a) Beihilfe bei Verlust <b>natürlicher Zähne</b> , je Zahn bis zu 50 EUR, insgesamt bis zu	250 EUR	250 EUR
b) Beihilfe für die Wiederbeschaffung oder Reparatur <b>einer medizinisch verordneten Brille</b> bei Unfallverletzung bis zu	75 EUR	75 EUR
4. <b>Bergungs- und Suchkosten</b> für notwendige Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen verletzter oder vermisster Teilnehmer bis zu	2.500 EUR	2.500 EUR
5. Unfallkrankenhaustagegeld vom 1. Tag der stationären Krankenhausbehandlung, innerhalb der ersten zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet, längstens jedoch für 365 Tage	0 EUR	5 EUR
6. Genesungsgeld im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl Kalendertage, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage	0 EUR	5 EUR



**GENERALI**

Versicherungen

### 11.3 Haftpflichtversicherung

11.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter und deren Beauftragten aus der Veranstaltung und Durchführung von Ferienmaßnahmen (Fahrten). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der von den Veranstaltern mit der Beaufsichtigung, Leitung und Überwachung beauftragten Organe einschließlich der Begleitpersonen gilt mitversichert.

Ferner gilt mitversichert während der Dauer der Veranstaltung die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrtteilnehmer. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur subsidiär geboten, d. h. sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz - etwa über eine Privathaftpflichtversicherung - besteht.

Die gesetzliche Haftpflicht aus der ärztlichen Betreuung während der Erholungs- und Ferienmaßnahmen gilt ebenfalls mitversichert, mit der Maßgabe, dass anderweitig bestehende Versicherungen für Ärzte und Pflegepersonal vorangehen.

#### 11.3.2 Auslandsschäden

In Abänderung von Ziffer 7.9 AHB, im Übrigen aber nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland eintretende Schadenereignisse, mit Ausnahme von im Kriegszustand befindlichen Staaten, jedoch nur Umfang der deutscher haftpflichtrechtlichen Bestimmungen.

#### 11.3.3 Deckungssummen und Deckungsumfang

nach

**Tarif 1**

**Tarif 2**

Schutz für eingetretene Schadenereignisse wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dritten Personen

1.1. als **versicherter Reiseteilnehmer** (subsidiär)

1.2. als **Aufsichtsperson, Betreuer, Leiter** nach § 832 BGB

a. wegen Personen- und Sachschäden pauschal bis zu

1) 2.000.000 EUR                      2) 4.000.000 EUR

je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person

b. bei Vermögensschäden je Verstoß bis zu

1) und 2)                                      25.000 EUR



**GENERALI**

Versicherungen

2. in Abänderung von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
1. bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar einschließlich der fest installierten Übertragungs-, Verstärker- und Stereoanlagen bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
  2. an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
  3. an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
    - durch Brand und Explosion;
    - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/Antragsteller oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer/Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

**Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.**

3. In Abänderung von Ziffer 7.4.3 AHB Ansprüche der mitversicherten Teilnehmer untereinander, und zwar

a. Personenschäden bis zu

1) 2.000.000 EUR                      2) 4.000.000 EUR

je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person

Leistungen aus der unter 11.2 erwähnten Unfallversicherung werden auf etwaige Haftpflichtansprüche angerechnet.

Ansprüche auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gelten nicht mitversichert.

b. bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von

1) 500 EUR                              2) 500 EUR

je Schadenereignis mit einer Selbstbeteiligung von 50 EUR

c. Ansprüche der Reiseleiter gegen volljährige Reisetilnehmer bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von

1) 500 EUR                              2) 500 EUR

und einer Selbstbeteiligung von 50 EUR je Schadenereignis (subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz)

Nicht versichert sind

Schäden an Sachen und Gegenständen, die sich die Gruppe, die Gemeinschaft oder der einzelne Teilnehmer für oder während der Reise, des Aufenthaltes geliehen, gemietet, gepachtet, in Obhut oder in Benutzung hatte oder zur Verfügung gestellt hat (Zelte, Zeltmaterialien, Musikinstrumente, Fahrräder, optische und akustische Geräte und Anlagen, Boote u. ä.)